

Satzung der "Familienstiftung Psychiatrie"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Familienstiftung Psychiatrie" und hat ihren Sitz in Bonn.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung mildtätiger Zwecke, durch die finanzielle und materielle Unterstützung die Situation hilfsbedürftiger Personen (im Sinne des § 53 der Abgabenordnung) zu verbessern.
 - als Interessenvertretung auf die Belange und Bedürfnisse psychisch Erkrankter und ihrer Angehörigen in der Öffentlichkeit, bei Verwaltungen und Politikern hinzuweisen,
 - die Förderung der Gesundheitshilfe durch Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen,
 - die Förderung der Bildung durch Erstellung und Beschaffung von Informationsmedien und der Durchführung von Informationsveranstaltungen über den Umgang mit psychischen Erkrankungen,
 - die Unterstützung des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (BApK) sowie steuerbegünstigter Landesverbände im Psychiatriebereich durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke
- (3) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst unmittelbar verfolgt, kann sie ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, damit diese die Zwecke im Sinne des Abs. 2 verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einem Barvermögen in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Dieses Vermögen soll durch Spenden und Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 10% seines jeweiligen Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszweckes erforderlich sein sollte und eine Auffüllung des Vermögens in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, sofern sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 5 Erträge

Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - das Kuratorium
 - der Vorstand.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des ersten Kuratoriums wird durch das Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 2003 festgelegt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und deren Stellvertretung. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Kuratorium ergänzt sich durch Kooptation (Zuwahl).

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
 - 2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 2.3 Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.4 Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,

- 2.5 Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten,
- 2.6 Genehmigung der Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(3) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme insgesamt oder einzelner Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit ausschließen.
- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an, die für die Dauer von drei Jahren vom Kuratorium gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wählt das Kuratorium einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und deren Stellvertretung. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die rechtsverbindliche Vertretung ist die Erklärung des / der Vorsitzenden oder seiner / ihrer Stellvertretung gemeinsam mit der eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 2.2 Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - 2.3 Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium,
 - 2.4 Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
 - 2.5 Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 - 2.6 Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung.

§ 13 Zusammentreten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom /von der Vorsitzenden oder seiner / ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen sind.

§ 14 Bildung von Ausschüssen

Zu ihrer Beratung können Kuratorium und Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst und vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (BApK) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der BApK nicht mehr gemeinnützig sein, entscheidet das Kuratorium über einen neuen möglichen Empfänger. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bonn, den 17. Juni 2003

Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
als Stifter

Dr. Alfred Speidel
(Vorsitzender)

Egbert Schaeffer
(Schriftführer)

Änderungen:

1. 14.11.2003 Beschluss Vorstand und Kuratorium: § 2 Abs. 2 und 3 gemäß Vorgabe Finanzamt
2. 18.09.2015 Beschluss Vorstand und Kuratorium: § 7 Abs. 2 (gestrichen), 13 Abs. 1 Satz1, 15 Abs. 2 Satz 1